



Aufforderung an Kommunen zur Abgabe von Interessensbekundungen für ein Auswahlverfahren zur Förderung zur Energieeinsparung in öffentlichen Infrastrukturen im Rahmen des Operationellen EFRE-Programms im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Bayern 2014 – 2020

Anlagen

Karte EFRE-Gebiete (Anlage 1)

Bewerbungsbogen (Anlage 2)

Formblatt (Anlage 3)

Anlass

Im Bereich öffentlicher Infrastrukturen und dem Gebäudebestand der Kommunen liegen besonders hohe Einspar- und Entwicklungspotenziale. Aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes und der Endlichkeit fossiler Energieressourcen müssen auch Wege zu einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Energieversorgung gefunden werden. Gerade öffentliche Infrastrukturen weisen ein besonders hohes Potenzial für Energieeinsparungen und für die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen auf. Die Europäische Union und der Freistaat Bayern fördern im Rahmen des Operationellen EFRE-Programms im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" / Prioritätsachse 3 „Klimaschutz“ daher auch „Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen Infrastrukturen (kommunal)“. Kommunen können hieraus Unterstützung bei der Erhöhung der Energieeffizienz, dem verstärkten Einsatz regenerativer Energieträger sowie beim Einsatz neuer Techniken erhalten. Durch die hohe Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit sind Energieeinsparmaßnahmen in öffentlichen Infrastrukturen als Vorbilder besonders geeignet und können zur Nachahmung anregen.

Ziele und Maßnahmen

Ziel der Förderung ist es, den Energiebedarf zu reduzieren, Energie rationeller zu verwenden und verstärkt erneuerbare Energien zu nutzen. Diese Ziele gehen einher mit einer notwendigen Reduzierung der CO₂-Emissionen. Im Rahmen des Operationellen EFRE-Programms im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" Bayern 2014 – 2020 soll in der Prioritätsachse 3 „Klimaschutz“ daher die Energieeinsparung in öffentlichen Infrastrukturen (kommunal) durch folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Entwicklung und insbesondere Umsetzung von integrierten kommunalen Energieleitplänen zur CO₂-Einsparung
- Maßnahmen (Produktion und Verteilung) zur Ersetzung der fossilen Wärmeerzeugung durch regenerative Anlagen (Nutzung lokaler und regionaler Ressourcen)
- Anschubfinanzierung für unrentierliche Kosten beim Aufbau von Verteilernetzen und Anschlüssen für Gebäude
- Maßnahmen der CO₂-Einsparung bei der öffentlichen Infrastruktur und bei öffentlichen Gebäuden (Energieeinsparung, Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energie) als Leuchtturmprojekte, insbesondere auch CO₂-Einsparung durch Sanierung statt Neubau („graue Energie“)

Förderung

Im Rahmen des Operationellen EFRE-Programms im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" / Prioritätsachse 3 „Klimaschutz“ „ können in der Maßnahmengruppe „Energieeinsparung in öffentlichen Infrastrukturen (kommunal)“ in Bayern in den Programmjahren 2014 – 2020 Investitionen von rund 32 Mio. Euro (förderfähige Kosten) unterstützt werden. Die Europäische Union und der Freistaat Bayern beteiligen sich daran mit maximal 50 % bzw. 10 % der zuwendungsfähigen Kosten. Der jeweilige (kommunale) Eigenanteil beträgt 40 %; bei besonders struktur- und finanzschwachen Kommunen ist eine Anhebung der Projektbeteiligung des Freistaats Bayern auf bis zu 30 % möglich. Aufgrund der begrenzten Fördermittel ist eine Nachförderung nicht möglich. Aufgrund von Programmvorgaben steht der überwiegende Anteil der Mittel für Maßnahmen im EFRE-Schwerpunktgebiet zur Verfügung. Ein geringer Teil von rund 7 Mio. Euro (förderfähige Kosten) kann für Maßnahmen außerhalb der EFRE-Schwerpunktgebiete eingesetzt werden.

Projektauswahl

Die Auslobung richtet sich an alle Kommunen in Bayern sowie interkommunal zusammenarbeitende Zusammenschlüsse mehrerer Kommunen. Eine Weitergabe der Zuwendungen an Dritte z. B. kommunale Eigenbetriebe sowie kommunal beherrschte Beteiligungsgesellschaft

ten bayerischer Kommunen ist möglich. Zur Beschränkung des Bewerbungsaufwands für die Kommunen und wegen der begrenzten EFRE-Mittel wird ein zweistufiges Verfahren durchgeführt:

- In der ersten Stufe werden anhand von Interessensbekundungen diejenigen Projekte ausgewählt, deren Maßnahmen den Anforderungen der aktuellen EU-Strukturförderung an die Energieeinsparung in öffentlichen Infrastrukturen am ehesten entsprechen.
- In einer zweiten Stufe sollen die ausgewählten Projekte konkretisiert werden und ein Förderantrag bei den Bewilligungsstellen an den Bezirksregierungen vorgelegt werden.

Entscheidend bei der Auswahl ist aufgrund der Programmziele die jährliche CO₂-Einsparung in t/a im Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln. Darüber hinaus wichtig für die Auswahl der Projekte sind insbesondere folgende Kriterien:

- gesetzliche Mindestanforderungen werden durch Effizienzmaßnahmen übererfüllt (Leuchtturmprojekte);
- Maßnahmen ergänzen sinnvoll andere, aus nationalen Mitteln geförderte Maßnahmen“
- Maßnahmen sind beispielgebend und eignen sich als Vorbilder zur Nachahmung;
- Projekte sind wesentlicher Teil eines integrierten örtlichen, ggf. überörtlichen Maßnahmenbündels mit hoher Effektivität und Ressourcennutzung.

Die Maßnahmen zur kommunalen Energieeffizienz sollen bei vergleichbaren Voraussetzungen vorrangig in Gebieten eingesetzt werden, die in einem Wettbewerbsverfahren für integrierte räumliche Entwicklungsmaßnahmen (IRE) ausgewählt wurden. Zusätzlich ist zu beachten, dass 70 % der zur Verfügung stehenden Mittel in den EFRE-Schwerpunktgebieten (siehe Kartenanhang) eingesetzt werden sollen.

Rückblick – Auswahlprozess 2016

Die erste Phase des Auswahlverfahrens für Maßnahmen zur Energieeinsparung in kommunalen Infrastrukturen wurde im Frühjahr 2016 durchgeführt. Dabei unterschieden sich die eingereichten Interessensbekundungen im Hinblick auf die inhaltliche Qualität und Detailtiefe erheblich. Projekte, denen es gelang, durch ein vollständig ausgefülltes Formblatt, sinnvolle Lagepläne und vor allem durch nachvollziehbare Planungsparameter zur energetischen Ausgangssituation, den angestrebten CO₂-Einsparungen sowie zur Wirtschaftlichkeit des Vorhabens waren besonders überzeugend.

Weitere Hinweise

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Nicht berücksichtigt und gefördert werden Eigenplanungen und für eine Vergabe geeignete Leistungen der Projektträger.

Die förderfähigen Kosten für Investitionsmaßnahmen sollen mehr als 100.000 Euro betragen.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der einschlägigen EU-Verordnungen (insbesondere der EFRE-Verordnungen VO (EU) Nr. 1301/2013 und 1303/2013) und der hierauf aufbauenden Regelungen, der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23 und 44 BayHO sowie der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO), der Förderrichtlinien und der sonstigen Regelungen der berührten Förderbereiche sowie aufgrund von Einzelbewilligungen gemäß der Bayerischen Haushaltsordnung.

Bei der Förderung von kommunalen Netzen handelt es sich um eine staatliche Beihilfe i.S.d. Art. 107 ff. AEUV. Eine Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt und eine Freistellung von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV sind denkbar, wenn die Versorgung mit Energie unter Senkung des Primärenergiebedarfs und CO₂-Ausstoßes eine Dienstleistung der Daseinsvorsorge darstellt, die im Interesse und zum Wohl der Allgemeinheit erbracht wird (DAWI) und darüber hinaus entweder die Voraussetzungen des Beschlusses 2012/ 21/EU (sog. DAWI -Freistellungsbeschluss) oder der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 (sog. DAWI-De-Minimis-Verordnung) erfüllt sind. Gleiches gilt, wenn die Förderung als Umweltschutzbeihilfe von den Vorgaben der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) erfasst wird. Aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen obliegt die Klärung der beihilferechtlichen Fragen dem Zuwendungsempfänger. Die Vereinbarkeit mit dem Beihilferecht ist mit den Unterlagen zur Bewilligung nachzuweisen.

Einzureichende Unterlagen und zuständige Stelle

Bewerbungsunterlagen und Hinweise zum Auswahlverfahren finden sich unter www.staedtebaufoerderung.bayern.de. Die Bewerbungsunterlagen sind bei den zuständigen Bezirksregierungen einzureichen. Die eingereichten Unterlagen werden nicht zurückgesandt.

Ansprechpartner für ergänzende Auskünfte

Sachgebiete Städtebau der örtlich zuständigen Bezirksregierung, diese beraten bei Bedarf auch bei der Antragstellung (Ansprechpartner siehe Seite 3 des Bewerbungsformulars).

Termine

Abgabe von Interessensbekundungen: bis **11. Juli 2017** bei den zuständigen Stellen der Bezirksregierungen (siehe dazu Seite 3 und 4 des Bewerbungsformulars)

Auswahl von förderfähigen Projekten: bis voraussichtlich Ende September 2017

Vorlage Zuwendungsanträge bei den zuständigen Bezirksregierungen: bis 30. Juni 2018

Umsetzungszeitraum der Projekte: bis Ende 2021

Weitere Aufrufe zu einem späteren Zeitpunkt bleiben vorbehalten.

Auslobende Stelle

Oberste Baubehörde im

Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Sachgebiet-IIC6@stmi.bayern.de

Franz-Josef-Strauß-Ring 4, 80539 München

Stand Februar 2017